

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 184.

Mittwoch, 11. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ramme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vorzüglich 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Feilspalten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Volapreis 12 Pfg.) Zeilenlängere und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Nach § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) ist jeder, der mit Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Speis (Dinkel, Triticale) sowie Gerste und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Gerste gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkel) allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerortes bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Eigentümern, anzugeben. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzugeben.

Für diese Angelegenheiten werden den in Frage kommenden Personen durch die Ortsbehörden am 15. laufenden Monats Vorladung zugehen, die wahrheitsgemäß am 16. August auszufüllen und zur Abholung bereitzustellen sind.

Die auf den Vorladungen enthaltene Anweisung ist bei der Ausführung genau zu beachten.

Wer die Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

Großenhain, am 7. August 1915.

1779 P. Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Grundsteuer auf den 2. Termin d. J. ist am 1. August fällig und

spätestens bis zum 14. August 1915 an unsere Steuerkasse abzuführen.

## Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 11. August 1915.

— Festgenommen wurden ein hiesiger Geschäftsführer, der von dem Amtsanwalt Leipzig wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gesucht wurde und ein Schlosserlehrling aus Chemnitz, der sich dort aus der elterlichen Wohnung heimlich entfernt und außerdem seinem Vater eine größere Summe Geld unterschlagen hat.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 181 (ausgegeben am 10. August 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regiment Nr. 102, 103, 107, 108, 133, 139, 181; Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 101, 133; Ersatz-Batalion: Infanterie-Regiment Nr. 329, Landwehr-Regiment Nr. 100; Feld-Maschinengewehr-Bataillon Nr. 100. Kavallerie: Ulanen Nr. 18, 21.

— Der am 24. Februar 1915 verstorbenen Oberleutnant a. D. Artur v. Gault hat der seit 1909 bestehenden Jubiläumsgesellschaft des Offizierskorps des Schützen-Regiments Nr. 108 ein Vermächtnis von 2000 Mk. hinterlassen. Dem Feldartillerie-Regiment Nr. 48 sind von Frau Pauline Rohl zur Erinnerung an ihren verstorbenen Ehemann, den Leutnant Rohl im Feldartillerie-Regiment Nr. 48, 1500 Mk. überwiesen worden. Die Einkünfte daraus sollen an hilfsbedürftige, in erster Linie verheiratete Unteroffiziere verteilt werden. Der auf dem Felde der Ehre gebliebene Major Wiedeburg hat letztwillig überwiesen: 1000 Mk. dem Feldartillerie-Regiment Nr. 32, deren Einkünfte zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen des Regiments Verwendung finden sollen, und 1000 Mk. dem Feldartillerie-Regiment Nr. 68, über deren Einkünfte abjährlich der Regimentskommandeur frei verfügen soll.

— Von den von der Zentral-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung herausgegebenen Flugschriften zur Volksernährung ist das Heft 2 über die Eiweißversorgung des Deutschen Reiches beim hiesigen Rat in einer Anzahl Exemplare eingegangen. Interessenten können das Heft im Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, unentgeltlich entnehmen. Auch das Flugblatt „Rähe statt Fleisch“, das von obiger Gesellschaft herausgegeben worden ist, liegt daselbst zur Entnahme bereit.

— M. J. In Sachsen ist zu Gunsten der Kriegsbekämpften in Berlin wieder eine öffentliche Sammlung noch der Verteilung von Wohlfahrtskarten zugelassen, weil die für die Kriegsbekämpften gebotene besondere Fürsorge in Sachsen im Rahmen der allgemeinen Kriegsinvalidenfürsorge bereits geleistet wird.

— M. J. Das Gesetz von Wilmert & Vetter in Berlin, Pforzheim und Schwäbisch-Gmünd, zu Gunsten des „Invalidentanten“ in Berlin Schmuckstücke von Gold und Silber im Königreich Sachsen vertreiben zu dürfen, ist vom Ministerium des Innern abschlägig beschieden worden, da der Kriegsinvalidenfürsorge in Sachsen bereits die Stellung mit den Vereinen Heimatdank dient.

— M. J. Die von dem Architekten Hans Jakob in Nürnberg neuerdings unter dem Namen „Hindenburg-Stiftung“ betriebene Sammlung zum Besten des Aus-

baus der Burg Gartenstein in Mittelfranken zu einem „Kriegsheim“ oder „Erholungsheim für deutsche Soldaten“ ist in Sachsen — wie in Bayern selbst — nach wie vor verboten. Die wiederholte Behauptung, es sei dem Unternehmen schließlich eine Förderung in Aussicht gestellt, entspricht nicht der Wahrheit.

— N. M. Die stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für die Stoffe. Die Verordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

— Wer bei Ausbruch des Krieges in dem nunmehr der deutschen Zielverwaltung unterstehenden Gebiet Posen links der Weisel seinen Wohnsitz hatte, ist auf Grund einer Verordnung des Oberbefehlshabers Ost verpflichtet, unverzüglich zurückzukehren. Diese Verordnung bezieht sich auf alle Staatsangehörige, also sowohl auf geflüchtete Deutsche als auf Russen, selbst wenn sie militärpflichtig sind. Ausgenommen sind jedoch Personen, die hier in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Selbstverständlich haben feindliche Ausländer, die nach Polen zurückkehren, die Ausreisegenehmigung wie bisher nachzuholen.

— Zur Regelung des Petroleumverbrauchs im nächsten Herbst und Winter hat der Deutsche Städtetag in einer Eingabe an den Reichstagspräsidenten Stellung genommen. Nachdem über den Petroleumverbrauch durch die Bundesratsbekanntmachung vom 8. Juli Bestimmungen getroffen worden sind, bittet der Vorstand des Städtetages, diese Regelung für Stadt und Land gleichmäßig vorzunehmen. Eine Reihe früherer Bemerkungen in der Presse ließ darauf schließen, daß eine Bevorzugung des platten Landes vielleicht in Aussicht genommen sei. Es sei nicht zu verkennen, daß vielfach auf dem Lande ein besonders großer Bedarf an geeigneten Brennstoffen besteht. Aber auch in den Städten ist vielfach ein gleich starkes Bedürfnis vorhanden. Es ist durchaus nicht möglich, durch Vermehrung der Anschlüsse an die Elektrizitätswerke und die Gasanstalten die Beleuchtungsfrage der Städte zu lösen. Namentlich sehr das erforderliche Installationspersonal für den vermehrten Bedarf. Sehr wesentlich ist auch, daß die in Kriegsjahren besonders wichtige Heimarbeit der Bevölkerung in größerem Umfang nur bei ausreichender und wohlfeiler Petroleumversorgung möglich ist. Weiter handelt es sich in den Städten vielfach nicht nur um die Beleuchtung, sondern bei einzelführenden Personen usw. auch um Beschaffung des nötigen Brennstoffes für kleine Kochapparate. Endlich kommt die Verwendung des Petroleums zu gewerblichen Zwecken und zu Heizzwecken in Betracht. Alle diese Tatsachen lassen es erwägenswert erscheinen, ob nicht eine Verteilung des Petroleums auf der Grundlage nachgewiesener Bedarfs angezeigt ist. Der Vorstand macht den Vorschlag, vor dem Eintrag von Ausschlußbestimmungen auch den Deutschen Städtetag zu hören.

— Der „Vote vom Geising“ bringt in seiner Nummer vom 10. August über den diesjährigen Aufenthalt der Rieser Ferienkolonie in Altenberg folgende Mit-

Zugleich ist zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats von denjenigen Grundstückseigentümern, auf deren Besitzum nach Abrechnung der auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steueranteile 120 Steueranteile hatten, ein Beitrag von 1 Pf. auf jede Steueranteile zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915.

## Sparkasse Riesa.

Katzen

Verrechnung Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen-Einlagebücher.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Rassenkunden Montags bis Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr Sonnabends 10—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostenlose Überweisungen.

teilungen: In dankenswerter Weise hat der Stadtrat zu Riesa auch in diesem Jahre, trotz schwerer Kriegszeit, eine große Schar erholungsbedürftiger Kinder nach Altenberg entsandt. Mittwoch, den 15. Juli, hielt die Rieser Ferienkolonie in ihrem alten Heim, dem Schützenhaus, ihren Einzug. Alles war zum Empfang bereit und bald füllten sich die Kinder in der neuen Umgebung heimlich. Der wackere Herbergsvater und seine Töchter haben alles aufgebieten, um der Kolonie den Aufenthalt angenehm zu gestalten und die allzeit hungrige Schar zu sättigen, und das war in diesem Jahr keine leichte Aufgabe. Ansehnliche Zuwendungen von befreundeter Seite ermöglichten es, den Kindern mancherlei Genüsse zu verschaffen, die ihnen sonst verweigert geblieben wären. Das Wetter war mit wenig Ausnahmen günstig, und so konnten sie sich häufig in Altenbergs herrlicher Umgebung tummeln. Besonders Freude bereitete das Heidelbeersuchen. Reich mit Beute beladen kehrte die große Kinderschar gar oft aus dem Walde zurück, und Mittags- oder Abendbrot schmektet nach geaner Arbeit vortrefflich. An warmen, sonnigen Tagen fanden Spiele vor dem Hause den ungetriebenen Wessal der Kinder. Von den Knaben wurde das Fußballspiel ganz besonders bevorzugt. Gewaltigen Eindruck machte die Kunde von der Einnahme Warschaus. Elegegedicht und Flaggenschmuck verkündeten die herrlichen Erfolge unserer tapferen Truppen. Groß war der Jubel der Kinderschar, und bald erklangen wie aus einem Munde die alten vaterländischen Weisen. Am folgenden Tage wurde eine Jubelfeier veranstaltet, bei der namentlich der Magen zu seinem Rechte kam; denn bei Kindern sind bekanntlich derartige Einbrüche die nachhaltigsten und wirksamsten. Bald sind die schönen Ferientage vorüber. Die Kolonie rüstet sich zum Aufbruch und kehrt nach kräftiger körperlicher Erholung morgen Mittwoch in die Heimat zurück und ruht der gastlichen Stadt Altenberg ein „Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre!“ zu.

— Um den sächsischen Truppen im Felde den Verlan des 1915 abgehaltenen außerordentl. sächsisch. Landtages und dadurch zugleich zur Kenntnis zu bringen, mit welcher tiefen Dankbarkeit Regierung und Landesvertretung die unvergleichlichen Verdienste und Erfolge unseres tapferen Heeres würdigen und anerkennen, wird auf Anregung des Gesamtministeriums der heutigen Nummer des Militär-Verordnungsblattes ein Auszug aus den Landtagsmitteilungen für die Truppen im Felde beigefügt.

— Die Kreisauptmannschaft Dresden erläßt in der Nummer der Staatszeitung vom 10. August eine Verordnung, der wir folgendes entnehmen: Sämtliche bisherigen Zulassungen von Motorbooten erlöschen mit dem 15. August 1915. Die wirkungslos gewordenen Zulassungsbescheinigungen sind unverzüglich bei der Kreisauptmannschaft Dresden unmitelbar oder durch die ungenannten Behörden einzureichen. Ausnahmeweise können Motorboote für die Zeit nach dem 15. August erneut zugelassen werden, aber nur auf jederzeitigen Widerruf und sofern für den Verkehr ein öffentliches Bedürfnis besteht. Diese Anträge auf erneute Zulassung sind von den Eigentümern der Motorboote — soweit erstere im Regierungsbezirk der Kreisauptmannschaft Dresden